



Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salz- gitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Ge- bäudemanagement, Einkauf und Logistik, Joachim-Campe-Str. 14, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	 <p>Salzgitter KINDER FÖRDERN UND FAMILIEN UNTERSTÜTZEN</p>
<p>42. Jahrgang</p>	<p>Salzgitter, 4. März 2015</p>	<p>Nummer 5</p>

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
16	Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans FI 13 für Salzgitter-Flachstockheim „Nahversorgungszentrum südlich der Alten Landstraße“	25
17	11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzgitter für SZ-Lebenstedt	27
18	Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Leb 50, 8. Änderung für SZ-Lebenstedt "Fredenberg, 1. Bauabschnitt - Östlich Julius-Leber-Straße"	29
19	Öffentliche Zustellungen	31

Amtliche Bekanntmachungen

16

Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans FI 13 für Salzgitter-Flachstökheim „Nahversorgungszentrum südlich der Alten Landstraße“

Der Rat der Stadt Salzgitter hat am **17.12.2014** gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vorstehend bezeichneten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im abgedruckten Lageplan eingetragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Desgleichen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

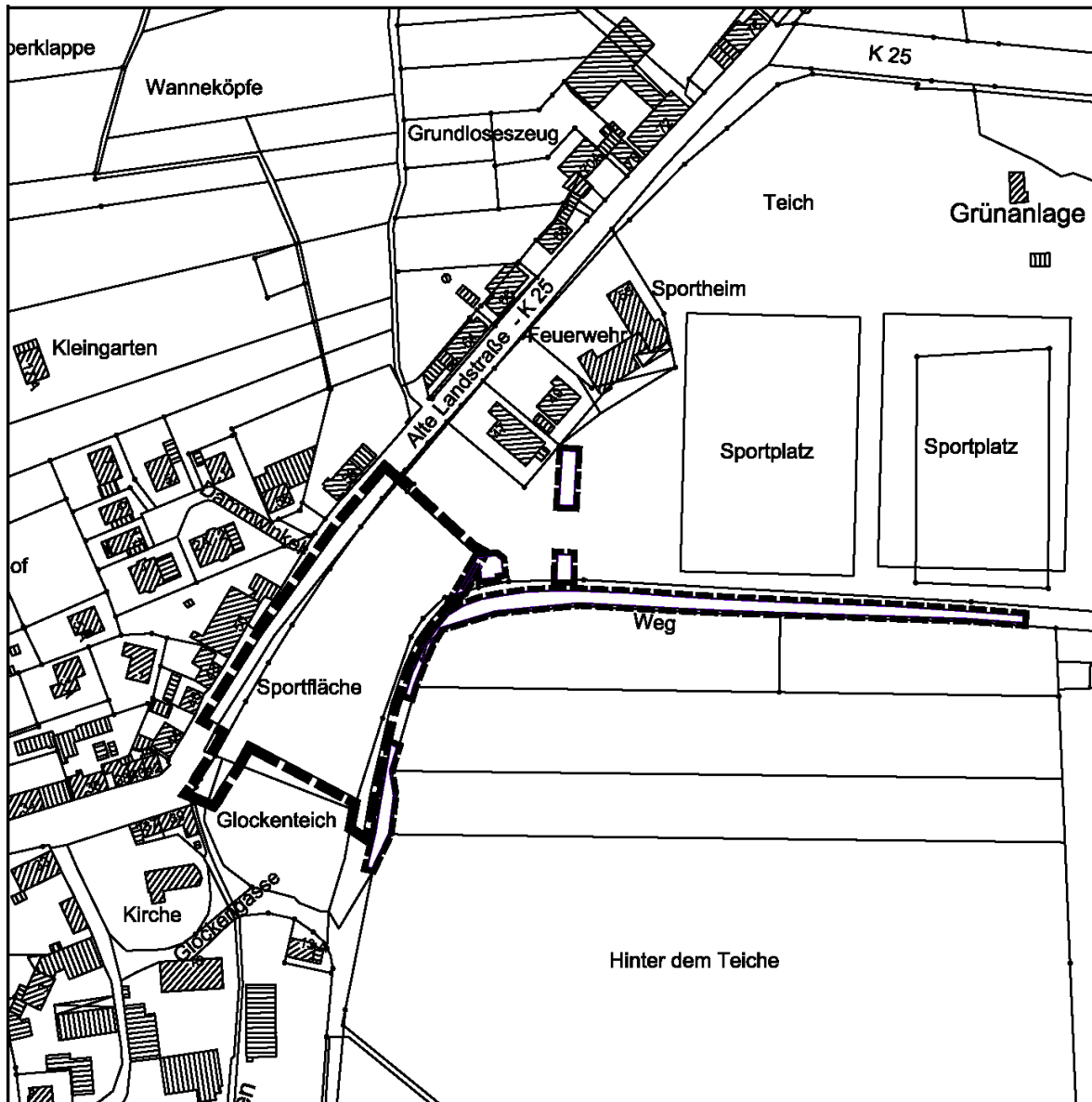
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung werden vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachgebiet Stadtplanung (Rathaus, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt) bereitgehalten.

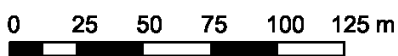
Salzgitter, am 05.02.2015

gez. Klingebiel

.....
Oberbürgermeister



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Bebauungsplans FI 13
für SZ-Flachstockheim
"Nahversorgungszentrum südlich der Alten Landstraße"



Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan FI 13
für Salzgitter-Flachstockheim
"Nahversorgungszentrum südlich der Alten Landstraße"

17

11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzgitter für SZ-Lebenstedt

Der Rat der Stadt Salzgitter hat am 15.10.2014 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Leb 133, 1. Änderung „Bundesamt für Strahlenschutz“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB erstellt.

Der Flächennutzungsplan wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung dem o. g. Bebauungsplan angepasst. Mit dieser Bekanntmachung wird die 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzgitter wirksam. Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes werden in dem von der 11. Berichtigung überdeckten Bereich aufgehoben und anstelle einer Bahnanlage wird künftig eine Sonderbaufläche (S) dargestellt.

Der Geltungsbereich der 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist in dem abgedruckten Lageplan eingetragen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Salzgitter unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Die 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachgebiet Stadtplanung, Rathaus, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt, bereitgehalten.

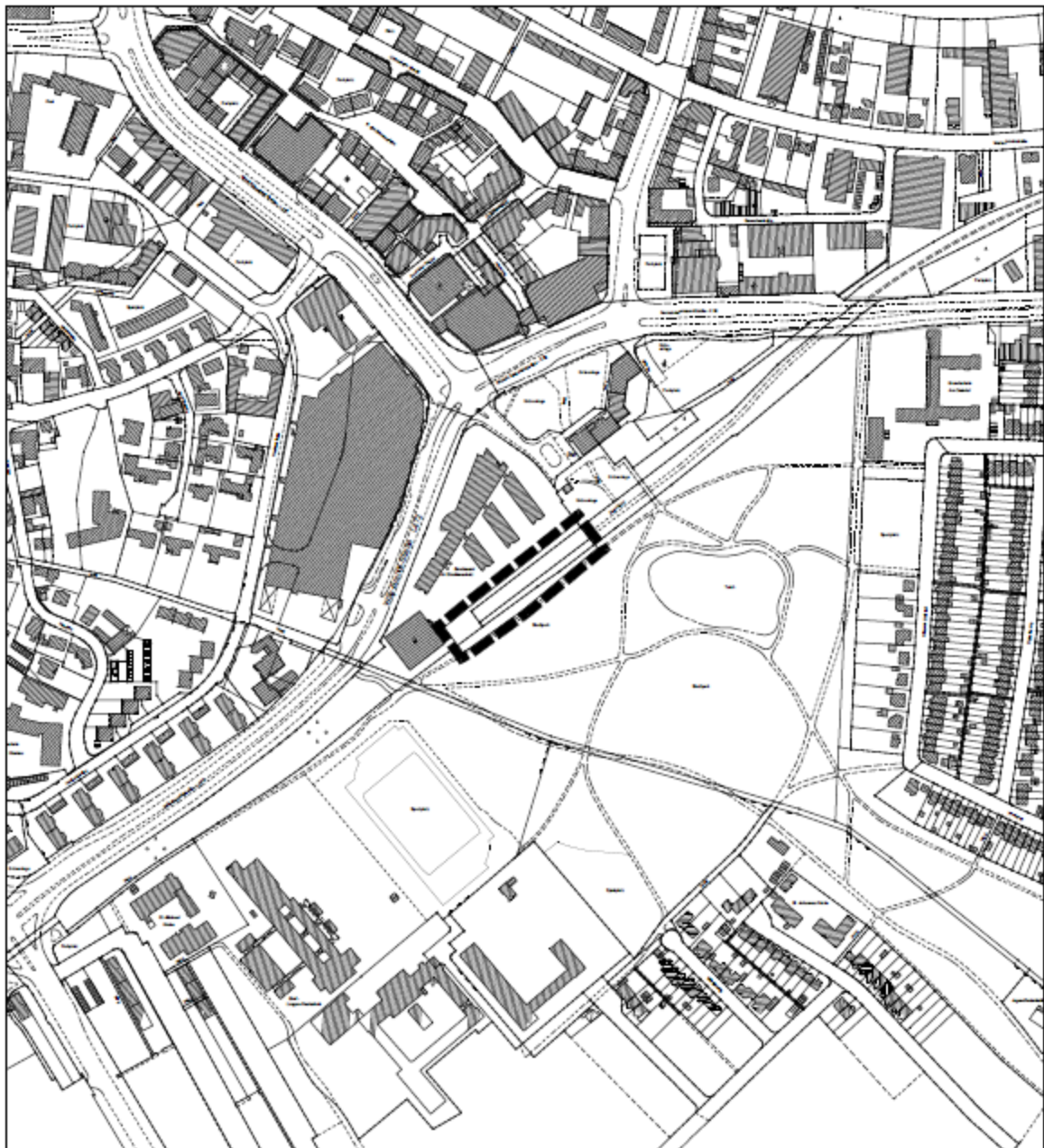
Bei den angegebenen Vorschriften des Baugesetzbuches handelt es sich um die Vorschriften des Baugesetzbuches in der zuletzt gültigen Fassung.

Salzgitter, am 09.02.2015

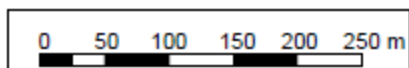
Stadt Salzgitter

gez. Klingebiel

Oberbürgermeister



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der
11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes
für Salzgitter-Lebenstedt, "Bundesamt für Strahlenschutz"



M. 1:5000

Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung
und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

11. Berichtigung des
Flächennutzungsplanes
für Salzgitter-Lebenstedt

18

**Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans
Leb 50, 8. Änderung für SZ-Lebenstedt
"Fredenberg, 1. Bauabschnitt - Östlich Julius-Leber-Straße"**

Der Rat der Stadt Salzgitter hat am **17.12.2014** gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vorstehend bezeichneten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan rechtsverbindlich. Die von seinem Geltungsbereich überdeckten rechtsverbindlichen Teile des Bebauungsplans Leb 50 für SZ-Lebenstedt "Fredenberg, 1. Bauabschnitt" werden aufgehoben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im abgedruckten Lageplan eingetragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Desgleichen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

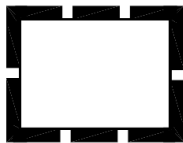
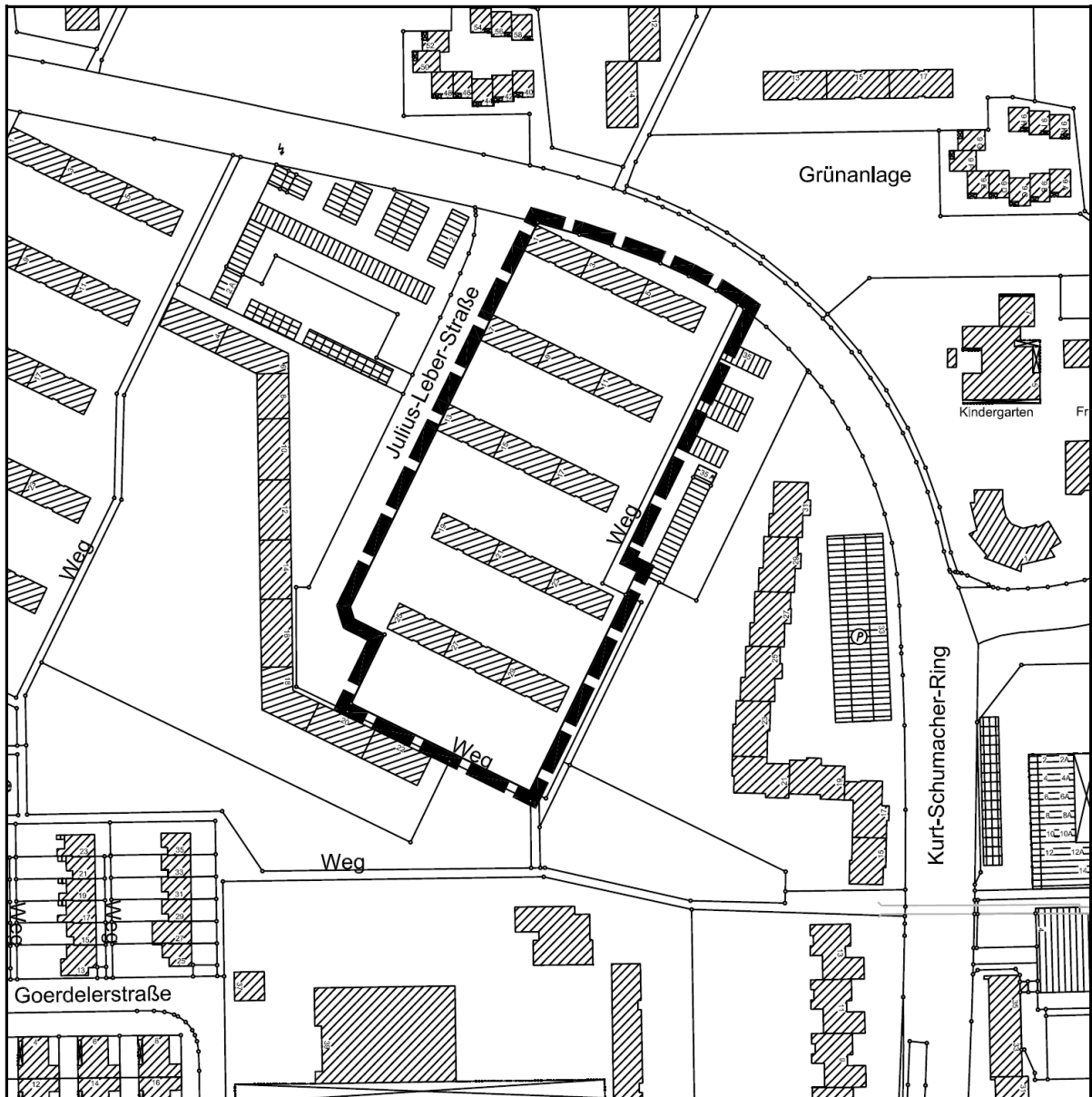
Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung werden vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachgebiet Stadtplanung (Rathaus, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt) bereitgehalten.

Salzgitter, am 18.02.2015

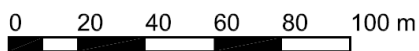
gez. Klingebiel

.....

Oberbürgermeister



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Bebauungsplans Leb 50, 8. Änd. für SZ-Lebenstedt
"Fredenberg, 1. Bauabschnitt - Östlich Julius-Leber-Straße"



Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan Leb 50, 8. Änd.
für Salzgitter-Lebenstedt
"Fredenberg, 1. Bauabschnitt -
Östlich Julius-Leber-Straße"

19

Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Titze, Julien 32.4/00.3426636	Klevertgarten 13 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	05.02.2015
Jambor, Christian 32.4/00.3425363	Neuer Mühlenweg 3 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	06.02.2015
Gehlert, Ralf 32.4/00.6412398	Burgsstr. 32 49413 Dinklage	Straßenverkehrsgesetz	06.02.2015
Maydiak, Tina 32.4/00.5500296	Horndenpfad 10 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	09.02.2015
Rogovs, Sergejs 32.4/00.5500348	Neißestraße 27 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	10.02.2015
Kun, Viktor 32.4/00.3423750	Kanalstr. 9 38229 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	10.02.2015
Kun, Viktor 32.4/00.3422638	Kanalstr. 9a 38229 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	10.02.2015
Kun, Viktor 32.4/00.3422639	Kanalstr. 9a 38229 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	10.02.2015
Kun, Viktor 32.4/00.3422640	Kanalstr. 9a 38229 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	10.02.2015
Vasile, Laurentiu 32.4/00.6411828	Niederstraße 6 31863 Copenbrügge	Straßenverkehrsgesetz	12.02.2015
Matache, Teodor 32.4/00.6501209	Löningstr. 35 28195 Bremen	Straßenverkehrsgesetz	18.02.2015

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst-BürgerService und Ordnung –Städtischer Ordnungsdienst-, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum 01.04. **2015** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung
- Städtischer Ordnungsdienst -
AZ.: 32.4/

Aushang:

vom

bis

FD 32 Datum/Unterschrift